



Unterstützte Beschäftigung nach § 38a SGB IX (UB) Maßnahmen mit Beginn ab 02.05.2012

Stand: 02.04.2012

Produktinformation

der Zentrale (SP III 13) und der Einkaufsorganisation

Ausgangssituation

Unterstützte Beschäftigung (UB) ist ein integratives Förderinstrument, welches behinderten Menschen Chancen zur Teilhabe am Arbeitsleben eröffnet.

Im Sinne einer modernen Behindertenpolitik und entsprechend der Zielsetzung der Konvention der UN zu Rechten behinderter Menschen sollen mehr behinderte Menschen unter Berücksichtigung ihres Wunsch- und Wahlrechts die Möglichkeit haben auch ohne formale Abschlüsse in den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert zu werden.

UB eröffnet einem Personenkreis eine Chance auf Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt, dem mit den herkömmlichen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben eine Integration in Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht eröffnet werden kann, und für den die Eingliederung in Werkstätten für behinderte Menschen keine passende Alternative darstellt.

Behinderte Menschen haben bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf die in § 38a SGB IX normierten Leistungen.

Erkenntnisse über das Potenzial des behinderten Menschen können im Vorfeld einer Teilnahme an UB durch eine umfassende Diagnostik (z. B. der Fachdienste der BA, der Schule oder der Ergebnisse einer DIA-AM) gewonnen werden. Die Teilnahme an DIA-AM ist keine Zugangsvoraussetzung für UB.

Die Beschaffung erfolgt in Anwendung des Vergaberechts.

Zielsetzung

Leistungsgegenstand ist die **Durchführung der individuellen betrieblichen Qualifizierung (InbeQ) für behinderte Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf** im Rahmen der UB nach § 38a Abs. 2 SGB IX.

Ziel ist, durch InbeQ ein behinderungsgerechtes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu begründen, das die Fähigkeiten und Fertigkeiten des behinderten Menschen besonders berücksichtigt, ggf. mit Berufsbegleitung nach § 38a Abs. 3 SGB IX.

Leistungen der Berufsbegleitung fallen nicht in die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit (BA). Sie sind bei Vorliegen der Voraussetzungen für Schwerbehinderte und Gleichgestellte ausschließlich durch die Integrationsämter zu erbringen.

Die Maßnahmedurchführung der InbeQ folgt dem Grundsatz „Erst platzieren, dann qualifizieren“.

Inhaltlich ist InbeQ keine klassische Maßnahme im Sinne eines gruppenorientiert standardisierten Hinarbeitens auf ein definiertes Ziel. InbeQ ist vielmehr eine auf das Potential jedes zugewiesenen behinderten Menschen und an der betrieblichen Praxis ausgerichtete individuelle qualifizierende Unterweisung.

Zielgruppe sind behinderte Menschen mit einem Potenzial für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, für die eine Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit anderen (inhaltlich „weiterführenden“) Teilhabeleistungen - insbesondere mit Leistungen zur Berufsvorbereitung und zur Berufsausbil-

Unterstützte Beschäftigung nach § 38a SGB IX

dung bzw. zur beruflichen Weiterbildung - nicht, mit Leistungen nach § 38a SGB IX jedoch möglich erscheint. Zur Zielgruppe zählen nicht behinderte Menschen, die werkstattbedürftig im Sinne des § 136 SGB IX sind.

Zur Zielgruppe gehören insbesondere

- lernbehinderte Menschen im Grenzbereich zur geistigen Behinderung
- geistig behinderte Menschen im Grenzbereich zur Lernbehinderung
- behinderte Menschen mit nachhaltigen psychischen Störungen und/oder Verhaltensauffälligkeiten (nicht im Akutstadium).

Maßnahmenstruktur und -inhalt

InbeQ umfasst drei Phasen mit folgender Zielsetzung:

- Akquise grundsätzlich geeigneter Qualifizierungsplätze und betriebliche Erprobung zur Platzierung des Teilnehmers im Betrieb auf Basis des identifizierten besonderen Unterstützungsbedarfs (**Orientierungsphase**)
- Unterstützte Einarbeitung und Qualifizierung auf dem individuell am besten geeigneten Platz mit beruflicher Perspektive (**Qualifizierungsphase**)
- Festigung im betrieblichen Alltag zur Realisierung einer dauerhaften Beschäftigung im Betrieb (**Stabilisierungsphase**).

Das **Vermitteln von berufsübergreifenden Lerninhalten und Schlüsselqualifikationen** sowie **Aktivitäten zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit** sind wesentlicher Inhalt von InbeQ und integraler Bestandteil aller Phasen.

Die Dauer der einzelnen Phasen ist grundsätzlich nicht festgelegt und orientiert sich an den Erfordernissen zur erfolgreichen Umsetzung der InbeQ.

Ziel ~~in~~ der Orientierungsphase ist eine möglichst **frühzeitige Erprobung des Teilnehmers im Betrieb**. Sie erfolgt grundsätzlich innerhalb der ersten 8 Wochen der InbeQ. Kann der Teilnehmer bis zum Abschluss dieser Phase nicht betrieblich erprobt werden und auf einem geeigneten Qualifizierungsplatz einmünden endet die Teilnahme.

Der Teilnehmer wird individuell in allen Phasen durch einen **Qualifizierungstrainer** unterstützt und begleitet. Der Qualifizierungstrainer ist verantwortlich für die Einarbeitung und Vermittlung von beruflichen Kenntnissen an einem geeigneten betrieblichen Qualifizierungsplatz, für die Vermittlung von berufsübergreifenden Kenntnissen sowie für Maßnahmen bzw. Aktivitäten zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit und Förderung von Schlüsselqualifikationen. Zur Vermittlung von Kenntnissen außerhalb der betrieblichen Qualifizierung führt der Auftragnehmer **Projekttag** in seinen Räumlichkeiten durch.

Tragende Grundlage für eine erfolgreiche Durchführung von InbeQ ist eine gefestigte Vernetzung des Auftragnehmers mit der Arbeitgeberschaft der Region und seine Einbindung in die für den Übergang insbesondere aus Förderschulen in Beschäftigung wichtigen Netzwerke. Auf der Grundlage von „Akzeptanz auf Augenhöhe“ nutzt der Auftragnehmer diese Netzwerkeinbindung als Forum zur Überzeugungsarbeit für das Konzept UB in der Region und zur Akquise geeigneter Qualifizierungsplätze.

Phasenübergreifend ist gezielt zu beobachten, ob wegen (veränderten) behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs

- mit anderen Leistungen (insbesondere mit berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, aber auch mit Ausbildung bzw. mit beruflicher Weiterbildung) die Teilhabe am Arbeitsleben zutreffender verwirklicht werden kann, oder

Unterstützte Beschäftigung nach § 38a SGB IX

- Beschäftigungsfähigkeit für den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht (mehr) gegeben und deshalb eine Eingliederung in eine Werkstatt für behinderte Menschen geboten ist.

Sofern für den Teilnehmer im Anschluss an die InbeQ **Berufsbegleitung** nach § 38a Abs. 3 SGB IX zur Stabilisierung des sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses angezeigt ist, stellt der Auftragnehmer frühzeitig Kontakt zum zuständigen Integrationsamt her. Die Entscheidung, ob der Auftragnehmer der BA oder ein anderer Bildungsträger die notwendige Berufsbegleitung durchführt, trifft das Integrationsamt.

Vertragsgestaltung

UB wird als Rahmenvertrag ausgestaltet.

Der Rahmenvertrag ermöglicht, **Teilnehmermonate** flexibel abzurufen und auf einen sich verändernden Bedarf zu reagieren. Der Rahmenvertrag umfasst einen **Vertragszeitraum von 4 Jahren und 3 Monaten**. Um dem Auftragnehmer eine Kalkulationsgrundlage zu ermöglichen, qualitativ hochwertige Maßnahmen zu erhalten und die Wirtschaftlichkeit für die BA zu sichern wird dem Auftragnehmer eine Mindestabnahmemenge von 70 % zugesichert.

Weitere Teilnehmermonate oberhalb der Mindestabnahmemenge können jederzeit abgerufen werden. Ein Abruf von Teilmonaten ist nicht möglich. Es können Teilnehmermonate bis zu 100 % der Planung abgerufen werden. Bei einem Mehrbedarf kann der Auftraggeber im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer das Kontingent an Gesamtteilnehmermonaten um bis zu 30 % erhöhen. Ein darüber hinaus gehender Zusatzbedarf muss über einen Neueinkauf, ggf. im Rahmen einer Nachbestellung i. H. v. bis zu 20 % nach der VOL/A, realisiert werden.

Die Aufnahme der Teilnehmer kann bis zum Ablauf der ersten 27 Monate täglich erfolgen (laufender Einstieg).

Es besteht die Möglichkeit den Rahmenvertrag um zwei weitere Durchführungen von jeweils 48 Monaten zu verlängern (zweimalige Option / Beginn 01.08.2014 und 01.08.2016)

Die **individuelle Verweildauer** des Teilnehmers beträgt grundsätzlich **bis zu 24 Monate**.

Die Teilnahme kann um bis zu 12 Monate verlängert werden, wenn auf Grund der Art oder Schwere der Behinderung der gewünschte nachhaltige Qualifizierungserfolg im Einzelfall nicht anders erreicht werden kann und hinreichend gewährleistet ist, dass eine weitere Qualifizierung zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung führt.

Pro Maßnahme sind grundsätzlich mindestens **240 Teilnehmermonate** zu bestellen. Das Kontingent wird in der Bestellung festgelegt.

Da der Träger ständig Personal vorhalten muss, werden monatliche Abschläge bezogen auf die Höhe des Mindestabrufes an den Träger gewährt.

Den Teilnehmern wird ein **Mittagessen** angeboten.

Behinderungsbedingt notwendige **Beförderung** der Teilnehmer wird gegen gesonderte Kostenerstattung gewährleistet.

Die Auftragnehmer nutzt zur Kommunikation die elektronische Maßnahmeabwicklung (**eM@w**).

Personaleinsatz

Der Personalschlüssel beträgt

1 **Qualifizierungstrainer** zu 5 Teilnehmern.

Bei weniger als fünf Teilnehmern erfolgt der Personalansatz des Qualifizierungstrainers unabhängig vom Personalschlüssel mit 1,0 (minimaler Personalansatz).

Für die Ausübung des Qualifizierungstrainers kommen **Sozialpädagogen, Ergotherapeuten** und **Psychologen** in Betracht. Als Qualifizierungstrainer können auch sog. **Qualifizierungsanleiter** in der Maßnahme eingesetzt werden.

Unterstützte Beschäftigung nach § 38a SGB IX

Als Mindeststandard für Qualifizierungsanleiter werden eine abgeschlossene Berufsausbildung mit bestandener Meisterprüfung, ein Fachhochschul- oder Hochschulabschluss **und** eine Qualifikation im pädagogischen Bereich vorausgesetzt (Doppelqualifikation).

Qualifizierungsanleiter mit einer Qualifikation als Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung oder einer Qualifikation als Arbeitserzieher werden ebenfalls anerkannt.

Bezogen auf den Gesamtpersonalansatz der Qualifizierungstrainer ist der Sozialpädagoge permanent mit einem Anteil von mindestens 0,5 enthalten.

Anmerkungen

Die Zeiten der individuellen betrieblichen Qualifizierung werden zur Hälfte auf die **Dauer des Berufsbildungsbereiches** der Werkstatt für behinderte Menschen angerechnet. Die Zeiten individueller betrieblicher Qualifizierung und des Berufsbildungsbereiches dürfen jedoch insgesamt nicht mehr als 36 Monate betragen (§ 40 Abs. 4 SGB IX- neu).

Für Teilnehmer, für die während der InbeQ - zu welchem Zeitpunkt auch immer - Werkstattbedürftigkeit festgestellt wird, verkürzt sich durch die individuellen Feststellungen im Rahmen der InbeQ analog der Begründung zu DIA-AM das folgende **Eingangsverfahren** in Anwendung des § 40 Abs. 2 Satz 2 SGB IX auf vier Wochen.

Hinweise zur Planung

Die BA steht im Wort, UB für ihren Zuständigkeitsbereich flächendeckend zur Verfügung zu stellen. Eine grundsätzlich initiative Nutzung von UB ist erwünscht.

Hinweis

Die in der Produktinformation enthaltenen Angaben beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die männliche als auch die weibliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.